

Jahresabschluss 2025 der Anstalt Offener Kanal Schleswig-Holstein (OKSH)

Bekanntmachung des Offenen Kanals Schleswig-Holstein vom 25. Juni 2026

Vorbemerkung

Der OKSH hat nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Offener Kanal Schleswig-Holstein“ (OK-Gesetz) das Selbstverwaltungsrecht, das auch die Haushaltshoheit im Rahmen der Gesetze umfasst. Nach § 10 Abs. 1 OK-Gesetz sind Jahresabschluss und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Nach § 10 Abs. 2 OK-Gesetz gelten die §§ 109 – 112 Landeshaushaltsordnung (LHO) entsprechend.

Nach § 21 Abs. 4 Hauptsatzung des OKSH (HS) wird nachfolgend der vom OKSH-Leiter aufgestellte und vom OKSH-Beirat festgestellte Jahresabschluss 2025 bekannt gegeben. Der Bestätigungsvermerk der vom OKSH-Beirat nach § 21 Abs. 1 HS bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 09. Juni 2026 findet sich im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025.

Die Entlastung des OKSH-Leiters ist durch Beschluss des OKSH-Beirats vom 25. Juni 2026 unmittelbar wirksam.